Nr. 21 / 2017 vom 11.07.2017

## **Impressum**

Herausgeber:		Rektorat	8
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 338 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Evaluationssatzung für Studi	um, Lehre und Weiterbildung
der Universität Mannheim	5



# Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim

vom (2, 9, JUN 2017

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Universität Mannheim am 31.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

#### Präambel

Die Sicherung sowie stetige Verbesserung guter Lehre, Weiterbildung und der sie unterstützenden Dienstleistungen ist Kernaufgabe jeder Hochschule. Die Universität bedarf transparenter Informationsgrundlagen, um Qualitätssicherungsverfahren der Lehre durchzuführen.

Studierende, universitäre Entscheidungsträger, staatliche Instanzen und Öffentlichkeit machen unterschiedliche Informationsansprüche zur Lehre geltend. Einzelne Instrumente zur dafür erforderlichen Informationsgewinnung sind der Universität gesetzlich, durch Anforderungen der Ministerien oder von Akkreditierungsinstanzen vorgegeben, einige auch selbst gewählt. Näher regelungsbedürftig durch universitäre Satzung sind diese Instrumente insbesondere, soweit bei ihrem Einsatz rechtlich geschützte Interessen konfligieren. Das betrifft v.a. die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Veröffentlichung personenbezogener Daten (Tatsachen und Werturteile) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, ihren Alumni und Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten, wie sie sich u.a. aus unterschiedlichen Befragungen ergeben. Die vorliegende Satzung hat daher im Kern ein datenschutzrechtliches Anliegen; sie erfüllt insbesondere den Auftrag von § 5 Absatz 3 Satz 4 LHG.

Diese Satzung hat dagegen nicht zum Ziel, normative Kriterien guter Lehre zu definieren. Die Realisierung guter Lehre ist den Akteuren, vor allem den Hochschullehrern, zur eigenen Entscheidung anvertraut: In Wissenschaftsfreiheit bestimmen sie im Rahmen weitmaschiger rechtlicher Vorgaben weitgehend selbst Ziele und Mittel der Lehre und verantworten diese, insbesondere gegenüber den Studierenden, stellen sich Kritik und Diskurs. Die aggregierten Daten v.a. aus Befragungen Studierender zu Qualitätsaspekten in Studium, Lehre und Weiterbildung, die mit standardisierten Fragebögen erhoben werden, können nur eine Informationsquelle unter mehreren sein, um Lehrqualität zu beurteilen und zu verbessern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt datenaggregierende Evaluationen auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zu Qualitätsaspekten in Studium, Lehre und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen (im Folgenden: Qualitätsaspekte) gemäß § 5 LHG für die Universität Mannheim im Hinblick auf die Verarbeitung und Nutzung von dafür erhobenen Daten. Sie gilt für die gesamte Universität Mannheim und legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie ihrer Alumni und der Teilnehmer an ihren Weiterbildungsangeboten zum Zweck der Informationsgewinnung über Qualitätsaspekte systematisch erhoben, weiter verarbeitet (aggregiert) und in welcher Form diese veröffentlicht werden. Die Auswertung, Interpretation und Berichtlegung dieser Daten zu Qualitätsaspekten sind ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen.
- (2) Die durchgeführten Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Evaluationsstandards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit zu genügen. Insgesamt wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit verfahren.

#### § 2 Zweck

- (1) Ergebnisse der datenaggregierenden Evaluationen auf Basis von Befragungen zu Qualitätsaspekten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflichten der Universität gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu Qualitätsaspekten verwendet. Insbesondere können die Ergebnisse für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
  - b. als eine Informationsquelle für konstruktive Rückmeldungen an einzelne Lehrpersonen,
  - c. als eine Informationsquelle zur Sicherung und Steigerung der Qualität des Studienangebots einer Fakultät,
  - d. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, insbesondere in den Studienkommissionen sowie der Senatskommission Lehre.
  - e. als eine Informationsquelle zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen,
  - f. als eine Informationsquelle zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten (z.B. im Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) oder im Referat Hochschuldidaktik (HDZ)),
  - g. als eine Informationsquelle zur Bewertung von Aspekten der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung
    - auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzu-

- lagen für Professoren, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gemäß LBVO,
- ii. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Absatz 7 LHG und eines Dozenten nach § 51a Absatz 3 LHG,
- h. als eine Informationsquelle für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
- i. zur Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente und zu Forschungszwecken,
- j. zur Nutzung im Rahmen von Verfahren der Akkreditierung.
- (2) Die Universität verpflichtet sich, bei der Verwendung der Ergebnisse für die oben genannten Zwecke einen Missbrauch der Daten zu verhindern und die Reputation der Lehrpersonen und Mitarbeiter zu schützen.

# § 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Mannheim ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen verantwortlich. Das Rektorat kann hierbei der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung Aufgaben übertragen. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und des höherrangigen Rechts ergänzende Regelungen erlassen.
- (3) Studiendekan und Studienkommission sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Diskussion, Interpretation und Bewertung von Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig. Die Verantwortung der Lehrpersonen, an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität mitzuwirken, bleibt unberührt.
- (4) Studiendekan und Fakultätsrat legen fest, welche Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 evaluiert werden, und prüfen, ob alle Lehrenden die Vorgaben des § 5 Absatz 3 einhalten. Das Dekanat wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Absatz 3 Satz 6 Nr. 5 LHG mit. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fakultäten bereitgestellt wird, kann die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission Evaluationen von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei der Studienkommission der anbietenden Fakultät beantragen.
- (5) Die Studienkommissionen wirken gemäß ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 3 LHG an der Evaluation der Lehre mit.
- (6) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung kann bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, unterstützend tätig werden.
- (7) Bei der Weiterentwicklung der Evaluationsmaßnahmen beteiligt das Rektorat die Fakultäten.

- (8) Die jeweilige Lehrperson ist für die Vorstellung der Ergebnisse nach § 5 Absatz 14 zuständig.
- (9) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Absatz 2 ist der jeweilige Auftraggeber für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Satzung vorrangig zuständig.

## § 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
  - a. Befragung von Studierenden und Teilnehmern von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
  - b. Befragung von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen (§ 6),
  - c. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände: Aus zentralen Datenbeständen können den nach dieser Satzung zuständigen Stellen auf deren Antrag von der Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht personenbezogen sind.
- (2) Das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachter beauftragen (§ 7).

#### § 5 Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) Die in dieser Satzung definierten Instrumente stellen Informationsquellen für die Evaluation aller Arten von Lehrveranstaltungen dar. Hierbei werden Daten (z.B. durch Befragungen von Lehrveranstaltungsteilnehmern) erhoben und ausgewertet. Die Fakultäten legen den Rhythmus für derartige Datenerhebungen fest, wobei jede Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Malevaluiert werden soll. Auf freiwilliger Basis kann dies auch häufiger geschehen. Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Prorektors für Studium und Lehre bestimmte Veranstaltungsarten ausnehmen. Der Studiendekan kann eine einzelne Lehrveranstaltung von einer fälligen Evaluation ausnehmen, z.B. in Vertretungsfällen.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen in der Regel durch standardisierte Verfahren unter Einsatz von Evaluations(software)systemen (z.B. EvaSys). Der Prorektor für Lehre kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Zur Befragung von Lehrveranstaltungsteilnehmern wird ein obligatorischer Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats. Der Mantelteil wird vom Rektorat im Benehmen mit den Fakultäten beschlossen.
- (4) Die Fakultäten und die Lehrenden können den Fragebogen um Fragen ergänzen. Der Studiendekan wird ex post über zusätzliche Fragen einzelner Lehrender, die Studienkommission über zusätzliche Fragen der Fakultät informiert. Bei der Fragebogenkonzeption kann jeweils die Beratung der für das Quali-

- tätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zur Lehre und den betroffenen Lehrveranstaltungen aufweisen. Insbesondere sollen Fragen enthalten sein über:
  - a. den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung,
  - b. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  - c. die Vorbereitung der Lehrperson,
  - d. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  - e. die Fertigkeit der Lehrperson, die aktive Teilnahme an der Veranstaltung bei den Studierenden zu fördern,
  - f. die Vor- bzw. Nachbereitung der Inhalte der Veranstaltung durch die Studierenden,
  - g. die Bereitschaft der Studierenden, der Veranstaltung zu folgen und so zum aktiven Gelingen der Veranstaltung beizutragen, sowie das Vorwissen der Studierenden,
  - h. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Veranstaltung,
  - i. das Klima in der Lehrveranstaltung
  - i. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (6) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können (z.B. dass durch Verstellen der Handschrift (z.B. Blockbuchstaben) eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann).
- (7) Folgende Daten werden verarbeitet:
  - a. Name, Vorname, akademischer Grad der Lehrperson
  - b. Fakultätszugehörigkeit der Lehrperson
  - c. Titel der Lehrveranstaltung
  - d. Lehrveranstaltungstyp
  - e. Erhebungsdatum
  - f. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen erhobenen Daten.
- (8) Eine Befragung soll in der Regel im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums erfolgen. Zusätzliche Befragungen sind auch zu anderen Zeitpunkten möglich.
- (9) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (10) Erfolgt die Befragung in Papierform, so werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmern während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die

- auswertende Stelle (vgl. § 8 Absatz 1) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
- (11) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und den Verzicht auf die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
- (12) Werden von den Teilnehmenden vier oder weniger Fragebögen abgegeben, so werden diese nicht ausgewertet und nicht an den Dozierenden weitergeleitet. Führt der betroffene Dozierende innerhalb von fünf Jahren erneut eine Lehrveranstaltung durch, bei der vier oder weniger Fragebögen abgegeben werden, so erhält der Dozierende vom Rektorat eine Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen.
- (13) Für Befragungen zu Qualitätsaspekten von Angeboten von Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, werden spezielle Fragebögen eingesetzt. Die Absätze 8 bis 12 gelten entsprechend.
- (14) Die Lehrperson gibt den Studierenden nach Auswertung der Befragung eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung und soll diese im laufenden Semester mit den Studierenden diskutieren.

## § 6 Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen

- (1) Die Universität Mannheim führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen und das bisherige Studium oder einzelne Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem führt sie regelmäßig Befragungen von Bewerbern über den Entscheidungsprozess und von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie zu beruflichen und wissenschaftlichen Werdegängen durch. Zusätzliche Befragungen der Fakultäten, deren Inhalte sich mit vorhandenen zentralen Befragungen überschneiden, bedürfen der Zustimmung des Rektorats und sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der Befragungen nach Absatz 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Studierende, Abgänger und Absolventen können insbesondere über Angaben und Einschätzungen zu folgenden Themen befragt werden:
  - persönliche Merkmale (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
  - b. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienbedingungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),
  - c. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Arbeitslast, Studieninformationen),

- d. Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte),
- e. Ergebnisse von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungserfolg, Berufserfolg),
- f. Beratungs- und Serviceangebote der Universität.
- (4) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (5) Bei postalischen Befragungen werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung oder die sonst zuständige Evaluationsstelle zurück gesandt.
- (6) Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist, es sei denn, der Befragte stimmt der Identifikation zu. Insbesondere dürfen keine vollständigen IP-Adressen protokolliert und ggf. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden.
- (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Falls es für den Zweck der Befragung erforderlich ist, kann das Rektorat auf Antrag des Vorgesetzten im Ausnahmefall Befragungen zulassen, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
  - 1. Zuständigkeit,
  - 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
  - 3. subjektive Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Ergebnisse von Befragungen nach Absatz 7 Satz 2 werden lediglich dem Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht.

Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

- (8) Die Ergebnisse der Befragungen von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen werden für folgende Berichte verwendet:
  - a. universitätsweite Gesamtberichte (§ 8 Absatz 2),
  - b. Auswertungsberichte auf Fachebene (§ 8 Absatz 2).

Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.

#### § 7 Fremdevaluationen

- (1) Bei Fremdevaluationen im Sinne von § 4 Absatz 2 erhalten die Gutachter Befragungsergebnisse nur in aggregierter Form, die für die externen Gutachter keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen. Die Ausnahmeregelung nach § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Regelungen der §§ 20 und 21 LVwVfG finden auf die beauftragten Personen entsprechende Anwendung.

- (3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Bei Fremdevaluationen erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

#### § 8 Auswertung

- (1) Die mittels der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 erhobenen Daten werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung kann nach Studiengang/Studienfach oder von der Fakultät festzulegenden Parametern aufgegliedert werden. Die Auswertung wird von der zuständigen Evaluationsstelle des jeweiligen Dekanats erstellt. Mit Zustimmung des Rektorats kann sie auch auf die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung übertragen werden.
- (2) Auswertungen der Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 auf Universitätsebene sowie auf Fach- und Studiengangsebene erfolgen durch die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. § 6 Absatz 6 und § 6 Absatz 7 Satz 2 bleiben davon unberührt. Die Auswertungen auf Universitätsebene (universitätsweite Gesamtberichte) werden dem Rektorat, die Auswertungen auf Fach- und Studiengangsebene (Auswertungsberichte auf Fachebene) dem Rektorat und dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt.

# § 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
  - a. Die betreffende Lehrperson erhält durch die zuständige Evaluationsstelle des jeweiligen Dekanats das Ergebnis zu ihrer Lehrveranstaltung, wobei sämtliche Einzelfragen und Antworten aller Fragebogenteile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt; § 5 Absatz 12 gilt entsprechend.
  - b. Der Studiendekan erhält von der zuständigen Evaluationsstelle alle Daten und Angaben aus allen Lehrveranstaltungen, die auch die Lehrperson erhält. Wird eine Lehrveranstaltung für mehrere Studiengänge angeboten, so erteilt die zuständige Evaluationsstelle auf Nachfrage auch den Studiendekanen der anderen beteiligten Studiengänge Auskünfte in gleichem Umfang. Auf Anfrage sind die Evaluationsergebnisse auch dem Rektorat zur Wahrung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz zur Verfügung zu stellen.
  - c. Absatz 1 Buchstabe b gilt für die in § 3 Absatz 6 genannten Personen entsprechend.
  - d. Der Studiendekan informiert in Studienkommission und Fakultätsrat über die nach Veranstaltungsart oder anderen Parametern, die keinen Rückschluss auf einzelne Dozierende erlauben, ausgewerteten statistischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen (ohne Freitexte). Er kann die-

se zusätzlich auch dem Dekanat vorlegen. Der Fakultätsrat kann die Form der Berichterstattung näher festlegen. Studentische Mitglieder der Studienkommission können auf begründeten Antrag, über den der Studiendekan entscheidet, statistische Befragungsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen einsehen. In besonders begründeten Fällen kann ein Gespräch mit dem Studiendekan und dem betreffenden Dozenten sowie höchstens drei Studierendenvertretern stattfinden.

- (2) Die Ergebnisse der Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 können in auf Universitätsebene aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, auch im Internet veröffentlicht werden.
- (3) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn die betroffene Fakultät oder der jeweilige Auftraggeber und in jedem Einzelfall das Rektorat zustimmen.
- (4) Der Rektor berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen.
- (5) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

## § 10 Strategiegespräche

- (1) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung stellt als Grundlage für Strategiegespräche zwischen Fakultät und Rektorat dem Studiendekan statistische Auswertungen aus zentralen Datenbeständen sowie die Ergebnisse aus Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen zur Verfügung.
- (2) Die Strategiegespräche (z.B. Fakultätsgespräche Lehre) finden einmal jährlich statt. Ergebnisse der Strategiegespräche und vorgesehene Folgemaßnahmen werden in einem Protokoll der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung festgehalten, das die Fakultäten zur Stellungnahme erhalten.

#### § 11 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei der Durchführung von Befragungen bzw. Datenerhebungen zu Qualitätsaspekten von Lehrveranstaltungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an den Datenerhebungen Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen sind, nach den für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (3) Die zuständigen Evaluationsstellen haben die Löschung der nach § 5 und § 6 ausgefüllten, sowohl der elektronischen als auch der papierbasierten, Fragebögen bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters sicher zu stellen.

- (4) Die zuständigen Evaluationsstellen können die Rohdaten bis zu fünf, die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.
- (5) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung der Universität Mannheim vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

# Zugestimmt und ausgefertigt:

Mannheim, den 2, 9, JUN 2017

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor